

Satzung zur Änderung der S a t z u n g
für den Jugendrat
der Stadt Münster und die Jugendforen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen beschlossen:

Artikel I

§ 11 Wahlrecht/Wählbarkeit erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Artikel II

§ 13 Wahl des Jugendrates, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,
 - a. wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
 - b. wenn seine Mitgliedschaft im Jugendforum des Stadtbezirks beendet ist,
 - c. wenn es vom entsendenden Jugendforum abberufen wird. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendforums.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.